

Registratur *75*
des
Bürgermeister-Amtes von Menden.

Acta

generalia

betreffend

Die Hofmärkte.

Til. V

Sect. ~~II~~ 11

N^o ~~IX~~ 9

I^{ter} Band

Fach ~~X~~ 10

Anteriora

N

3

Frucht- und Victualien-Markt zu Remagen.

Das Königlich-Loth Ob-Präsidenten zu Coblenz
setzt den Markt Remagen einen weisentlichen Fruchtm-
Victualien-Markt benelligat, welcher jährlich am
Freitag, wenn dieser aber ein gesetzlicher Feiertag ist,
am darauf folgenden Tage Markt haben soll.
Dieser Markt wird daher am Freitag den 5ten
October nächstst offen u. jeder Bürger am Freitag
jeder Woche auf dem öffentlichen Platz seinen abzugeben
müssen. Es werden außer Wein, Obst, u. sonstigen
Abgaben Obst und unverschärfte Früchte können in
einem bestimmten und bestimmten Lokal zwischen 11 Tagen
unentgeltlich aufgestellt werden.
Diese und andere Bestimmungen, so wie die vor-
geschriebene Lage der ständigen Plätze am Rhein, wo die
Früchte ohne Abgabe mit den Rechten eingekauft werden
können, sind über dem beistehenden Fruchtm-
Markt, die den Absatz wissen, da das einen bestimmten Lagers
von Kaufmann und Bäcker erwarten.
Remagen, den 7ten September 1832.

Der Leinwandmeister
Guckenburg



Pferde- und Viehmärkte zu Rheinbach.

Vas Josa Königl. Preussische Oberrheinische
zu Coblenz sub. d. d. Kaiserl. vom 8^{ten} Ju-
ni 1831 genehmigt,

a) dass in der Markt Rheinbach am 26^{ten}
October jährliche ein Pferd, ein Vieh-
markt abgehalten

b) dass mit dem 1^{ten} Jan 19^{ten} März jähr-
lich d. d. selbst sollenden Brauereien ein
Pferdmarkt abgehalten werden.

Insoweit ist dieses für die zum Dienst
des Publicums bringende, bemerkt ist, dass
bei den obigen Märkten, ein Pferdmarkt
und ein Viehmarkt, nach demselben, abgehalten werden
soll.

Rheinbach den 10^{ten} October 1832

Von Bürgermeister

Prüder.

Pizzen 16/236 n.º 11

[illegible]

1. wie viel Wolln und was welche Qualität der deutschen Reich
fürstlich durchschneidlich anzuzeigen?
2. in welche Weise der Ortschaft dieser Wolln bis zu 1000 ge-
fündet fort?
3. ob zu nammenten steht, dass dafelben künftlich fürnehmlich adno
graschuldige mit der Wollnwerk gebauet werden münde,
man dassen fassstung sein, in Coblenz oder in Aachen be-
müht werden sollten.

Das Einspielung Kaiser Gütlichkeit, haben wir seinen als Tugend
anbieten.

Ore ruby
L. S. Rudolph Scheuer

B. ingg.

Mr. Henry

Calu Dec 1. Filadelfia 1836

R. Reginius, Abt. des Generals

Abkürzt den Hymen Längswaist zu einem
zum gänzlichsten Bruch hinreichenden & Längen.

Kenneb Aug 10. Februar 1836

Van Buren
June

Sexte

No. 112

Die Forderung wird
Mollmacht beib.

Ad Num 689

Mit Bezug auf die vorerwähnte Forderung
vom 10. d. M. beziehe ich mich auf
die mir, nach eingezogener Prüfung,
folgende gesondert zu beistehen:

1. in der ersten Einzahlung von mir
stillschweigend gezahlt 2500 Moll
bezahlt, welches ist von ordinaire Qualität
und nützlich von Meilender Ort.
2. Der Absatz dieser Moll wird gütlich
nach der Zeit, welche zum Verzug
nützlich von Meilender Ort.
3. Der Absatz dieser, nach der Zeit
sonst, so steht mir zu erwarten
falls die Moll bezahlt wird auf
den Markt gebracht wird, falls bezahlt
in besondere Mollmacht vorzuziehen.

Insoweit sich in der Forderung
nicht Mollmacht als in der Zeit
die Forderung freischell, wird ich den
Forderungen anzuzeigen, und kann
mir nur auf die vorerwähnte Forderung
beziehen

7 d. L.

No

Heute Singen und Tunkersfeld
Wollmoll in Meilender

Man habe auf diesem gemeinen Singen
154 Moll Forderungen, und Singen in ganz
angehen 600 Forderungen Moll
Die ist nützlich meilender Ort und für
ganz den Singen in Meilender, wo die in der
größten Forderung der Ort wird nützlich.
Unter Meilender Forderung ist die nützlich
Ort Moll und nützlich 130 Moll Forderungen
Woll Forderungen zu Meilender ist die nützlich
nützlich Ort Forderungen und nützlich 190 Moll
Forderungen zu Meilender ist die nützlich
Forderungen also die nützlich Moll und
nützlich 160 Moll. Der Forderungen
ist die nützlich Forderung von Singen 33 Forderungen

Clasen 154
 Kutsopf 130
 Lohmecker 190
 Scherndorf 160
 634

150/600
 634
 2536
 150
 1036

150/600
 634
 98040 0/15
 904
 750
 540
 450
 900
 900

Nach der Bestimmung der Königlich Preussischen Regierung, dass die in der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Regulierungsverordnungen zur Ausführung der weiteren Ausbreitung des öffentlichen Gesundheitswesens in jungen Gemeinden, welche die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund der Gesetzgebung über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 ausgeführt werden, diese Märkte auf ihren Kosten durch geeignete Einrichtungen in einer polizeilichen Leitung überlassen zu lassen. Diese Einrichtung, welche in der Provinz Preussen bereits in Leben getreten ist, und sich bewährt hat, ist in sanitäts- und naturhistorisch-polizeilichen Interessen notwendig und so wichtig, als die damit verbundenen Kosten nicht bedeutend sind und durch die Vorteile überwiegen werden, welche der Gemeinde aus der Abhaltung der Viehmärkte erwachsen.

Die Gemeinden beauftragt, die Einrichtungen der Orte, der Viehmärkte abgefasst werden, und Inspektion zu verfahren, und die selben auszuweisen, sofern eine Viehmärkte-Abhaltung der Viehmärkte nicht bewirkt wird, so soll die betreffende Gemeinde zur Bewilligung der erforderlichen Geldmittel zu veranlassen, und demselben mit einem geeigneten Viehmärkte zu dem gedachten Zweck einen Restat abzugeben.

Die Ausführung dieser Verordnung ist sofortig zu kontrollieren, und auszuweisen wie binnen drei Monaten eine Anzeige darüber, dass wegen der Viehmärkte-Abhaltung der Viehmärkte in der Provinz Preussen das erforderliche angeordnet worden ist. Sofern nicht innerhalb von einem Jahr dem anderen Gemeindevorstand die Bewilligung der Geldmittel erteilt worden sollte, ist nach der Vorschrift des §. 141 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 das Weitere zu veranlassen.

Die erforderlichen Exemplare dieser Verfügung für die Gemeinden sind hiermit bei.

Coln, den 10. Mai 1855.
 Königlich Preussische Regierung, Abteilung des Innern.

[Signature]

An
 den Königlich Preussischen Landrath
 Herrn Wulffing

II. 3532

Sieburg.

verte.

Ad. N. 2248.

Im Abdruck von dem
Landschafts- und Meeres-
genuss.

Segeburg, den 10. May 1855

Der Landrat

Wiegand